

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	tt.mm.jjjj 2.11.07
Nr. ¹⁾ :	S/209/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname

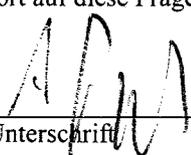
Frage:

Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (§ 16 Abs. 3 SGB II). Arbeitsgelegenheiten sollen dazu dienen, die Chancen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen, indem Erwerbsfähigkeit und Qualifikationen erhalten und verbessert werden. Die angebotenen Arbeitsgelegenheiten sollen im öffentlichen Interesse liegen sowie zusätzlich und wettbewerbsneutral sein.

Fragen siehe Beiblatt

Sollte die Antwort auf eine dieser Stadtratsanfragen gemäß §4 Abs.8 Satz Geschäftsordnung Stadtrat wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden, bitte die Antwort auf diese Frage gesondert auszureichen.



Unterschrift

Stadtratsanfrage: Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II

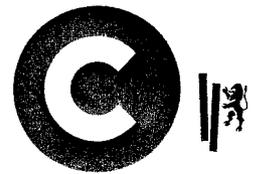
- 1) In welcher Weise werden die Inhalte der Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) der Grundsicherungsstelle ARGE SGB II bekannt gemacht?
- 2) In welcher Weise werden die Förderungsvoraussetzungen „im öffentlichen Interesse, zusätzlich oder wettbewerbsneutral“ dieser Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) durch die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II geprüft?
- 3) Wurden Vorortprüfungen der Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) durch die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II vor Maßnahmebeginn und während der Maßnahme durchgeführt? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden Vorort geprüft und mit welchem Ergebnis?
- 4) Wurden von der Grundsicherungsstelle ARGE SGB II geförderte Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) von anderen öffentlichen Institutionen (z.B. Zoll) kontrolliert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden kontrolliert und mit welchem Ergebnis?
- 5) War das Profiling der erwerbsfähigen Hilfeempfänger vor Vermittlung in eine Maßnahme mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) grundsätzlich immer erfolgt?
- 6) Trifft die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II oder der Maßnahmeträger die Entscheidung, ob und in welcher Maßnahme mit Arbeitsgelegenheit (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) erwerbsfähige Hilfebedürftige eingesetzt werden sollen?
- 7) Gewährt die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II den Maßnahmeträgern einen pauschalen Zuschuss für die Beschäftigung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder wird eine Kalkulation der mit dem Einsatz verbundenen Kosten angefordert und die Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten (z.B. für Stammpersonal oder Miete) dem Grunde und der Höhe nach geprüft?
- 8) In welcher Größenordnung bewegen sich die von der Grundsicherungsstelle ARGE SGB II gewährten monatlichen Maßnahmekostenerstattungen an die Maßnahmeträger?
- 9) Führt die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II mit den Teilnehmern von Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten ((Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) in der Zeit der Maßnahme Beratungs- oder Vermittlungsgespräche durch? Wenn nein, warum nicht?
- 10) Lässt sich die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II von den Maßnahmeträgern Ergebnisberichte vorlegen, um die während der Maßnahme erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auszuwerten? Wenn nein, warum nicht?
- 11) Wie viel Personen traten bis Oktober 2007 in eine Maßnahme mit Arbeitsgelegenheit (Mehraufwandentschädigungsvariante - Ein-Euro-Job) ein?

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie

Gesundheit, Kultur, Sport

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt CHEMNITZ

☉ Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadträtin
Frau Annekatriin Giegengack

c/o Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 29. November 2007

Unser(e) Zeichen/Az ARGE SGB II

Durchwahl 0180 100307303480

Auskunft erteilt Herr Schmiedl

Zimmer 204, Elsasser Straße 10

Datum & Zeichen 2. November 2007

Ihres Schreibens

E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. s/209/2007

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Stadtratsanfrage wurde an die ARGE SGB II Chemnitz weitergeleitet. Hierzu erging folgende Antwort:

Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II

1. In welcher Weise werden die Inhalte der Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) der Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz bekannt gemacht?

Der Maßnahmeträger hat auf eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Maßnahme sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Förderantrag vor Beginn der Arbeiten eine konkrete und aussagekräftige Maßnahmebeschreibung vorzulegen.

Dabei ist insbesondere auf folgende Kriterien ausführlich einzugehen:

- Maßnahmeziel,
- Begründung für öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten,
- Tätigkeitsbeschreibung/Arbeitsinhalte/Einsatzfelder,
- Beschreibung von Einsatzstellen,
- Beginn und Dauer der Arbeiten,
- Umfang und Verteilung der Arbeitszeit,
- Einsatzort(e),
- Art, Umfang und Qualität von Betreuung und Qualifizierung,
- Qualifikation des eingesetzten Anleiterpersonals,
- Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Maßnahmekosten,
- Finanzierung der Maßnahme (Kostenkalkulation, Einnahmen, Zuschüsse Dritter) sowie
- Begründung für die Notwendigkeit einer Maßnahmekostenpauschale und deren Höhe.

2. **In welcher Weise werden die Fördervoraussetzungen „im öffentlichen Interesse, zusätzlich oder wettbewerbsneutral“ dieser Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) durch die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz geprüft?**

Zur Prüfung der Antragsunterlagen und Maßnahmekonzepte werden durch die ARGE SGB II Chemnitz u. a. der Katalog "Maßnahmefelder für geförderte Beschäftigte Hartz IV" im Regierungsbezirk Chemnitz, Unbedenklichkeitsbescheinigungen regionaler Wirtschaftsverbände, Stellungnahmen der betroffenen Mitarbeitervertretungen sowie der Fachämter der Kommune einbezogen. In einer fachlichen Stellungnahme erfolgt für jede Maßnahme eine Prüfung der Fördervoraussetzungen, dabei werden strenge Maßstäbe angelegt.

3. **Wurden Vorortprüfungen der Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) durch die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz vor Maßnahmebeginn und während der Maßnahme durchgeführt? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden vor Ort geprüft und mit welchem Ergebnis?**

Vor Maßnahmebeginn werden mit möglichen Trägern für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - Zusatzjob nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Job) die Strategien zur Schaffung von Zusatzjobs in einem Planungsgespräch festgelegt. Ziel ist u. a. die quantitative, qualitative und organisatorische Beschreibung der zu schaffenden Zusatzjobs. Darüber hinaus muss der Träger über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) verfügen sowie die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherstellen.

Die ARGE SGB II Chemnitz führt anlassbezogene Maßnahmeprüfungen durch. Dabei informiert sie sich über die von den Teilnehmern auszuübenden Tätigkeiten und prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen. 10 % aller bewilligten Maßnahmen wurden geprüft und mit einem Prüfprotokoll die Ergebnisse in der Maßnahmeakte dokumentiert. Bei 90 % der Prüfungen waren keine Beanstandungen festzustellen.

4. **Wurden von der Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz geförderte Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) von anderen öffentlichen Institutionen (z. B. Zoll) kontrolliert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden kontrolliert und mit welchem Ergebnis?**

Inwieweit durch die ARGE SGB II Chemnitz geförderte Maßnahmen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - Zusatzjob nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Jobs) von anderen öffentlichen Institutionen (z. B. Zoll) kontrolliert wurden, ist nicht bekannt. Die Steuerung Maßnahmekontrollen gehört zum nach dem SGB II gesetzlich geregelten Kerngeschäft der ARGE SGB II Chemnitz.

5. **War das Profiling der erwerbsfähigen Hilfeempfänger vor Vermittlung in eine Maßnahme mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) grundsätzlich immer erfolgt?**

Mit allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen des Arbeitslosengeldes II, die in eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung - Zusatzjob nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Jobs) vermittelt werden, werden Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Eingliederungsvereinbarung geht ein umfassendes und systematisches Profiling im Rahmen einer Beratung voraus.

6. **Trifft die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II oder der Maßnahmeträger die Entscheidung, ob und in welche Maßnahme mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) erwerbsfähiger Hilfebedürftige eingesetzt werden sollen?**

Da die Zuweisung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ebenfalls zum nach dem SGB II gesetzlich geregelten Kerngeschäft der ARGE SGB II Chemnitz gehört, erfolgt die Zuweisung mittels Verwaltungsakt (Vermittlungsvorschlag) durch die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz. Die Zuweisung findet unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung des Hilfebedürftigen statt, und es wird eine auf den Hilfebedürftigen bezogene Integrationsstrategie in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben.

7. **Gewährt die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz den Maßnahmeträgern einen pauschalen Zuschuss für die Beschäftigung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder wird eine Kalkulation der mit dem Einsatz verbundenen Kosten angefordert und die Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten (z. B. für Stammpersonal oder Miete) dem Grunde und der Höhe nach geprüft?**

Gemäß § 14 Satz 3 SGB II erbringen die Träger der Grundsicherung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Gewährung einer Maßnahmekostenpauschale erfolgt nach Prüfung des Antrages (Anlagen/Kriterien zum Antrag, siehe Frage 1) durch die ARGE SGB II Chemnitz im Rahmen der Bewilligung der Projektförderung.

8. **In welcher Größenordnung bewegen sich die von der Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz gewährten monatlichen Maßnahmekostenerstattungen an die Maßnahmeträger?**

Die Gewährung der Maßnahmekostenerstattung an die Maßnahmeträger erfolgt nach einer Staffelung der Trägerpauschale. Diese wird in Abhängigkeit der erreichten Vermittlungsquoten in den 1. Arbeitsmarkt/Ausbildung von vorher beendeten Maßnahmen gewährt und unter Beachtung des Finanzierungskonzeptes der Maßnahme. Pro Teilnehmer/Monat ist eine Staffelung von 60 bis 300 € möglich.

9. **Führt die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz mit den Teilnehmern von Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) in der Zeit der Maßnahme Beratungs- oder Vermittlungsgespräche durch? Wenn nein, warum nicht?**

Die Maßnahmeteilnehmer werden während der Maßnahme Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten der ARGE SGB II Chemnitz einbezogen.

- 10. Lässt sich die Grundsicherungsstelle ARGE SGB II Chemnitz von den Maßnahmeträgern Ergebnisberichte vorlegen, um die während der Maßnahme erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auszuwerten? Wenn nein, warum nicht?**

Der Träger erstellt für die Teilnehmer einer Maßnahme ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und für die ARGE SGB II Chemnitz eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils.

Nach der Hälfte der bewilligten Förderdauer erstellt der Träger einen Zwischenbericht und zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation (z. B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen, Vermittlungsergebnisse).

- 11. Wie viel Personen traten bis Oktober 2007 in eine Maßnahme mit Arbeitsgelegenheit (Mehraufwandsentschädigungsvariante – Ein-Euro-Job) ein?**

Im Jahr 2007 wurden mit Stand 31. Oktober 2007 3.245 Hilfebedürftige in Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II vermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin